



Friedhofsgebührensatzung des Friedhofs der Katholischen Kirchengemeinde Mariä-Heimsuchung Dortmund-Bodelschwingh

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung in Dortmund-Bodelschwingh hat mit Beschluss vom 5. Februar 2025 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 05.02.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.03.2021 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte	
a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (§ 13 der Friedhofssatzung)	<u>420,00 €</u>
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren (§ 13 der Friedhofssatzung)	<u>1.155,00 €</u>
c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16 der Friedhofssatzung)	<u>2.930,00 €</u>
d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16 der Friedhofssatzung)	<u>1.710,00 €</u>
2. Wahlgrabstätte	
a) Wahlgrabstätte bestehend aus bis zu 4 Grabstellen (pro Grabstelle 1.575,00 € (§ 14 der Friedhofssatzung)	<u>6.300,00 €</u>
b) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten bestehend aus 2 Grabstellen (§ 16 der Friedhofssatzung)	<u>5.265,00 €</u>
c) Urnenwahlgrabstätte mit bis zu 2 Urnen (§ 15 der Friedhofssatzung)	<u>1.050,00 €</u>
d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten mit bis zu 2 Urnen (§ 16 der Friedhofssatzung)	<u>2.080,00 €</u>
e) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele für 2 Urnen (§ 15 der Friedhofssatzung)	<u>2.200,00 €</u>
f) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	<u>210,00 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Ausgleichsgebühr Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr:

a) bei Wahlgrabstätte bestehend aus bis zu 4 Grabstellen (pro Grabstelle 52,50 €) (§ 13 der Friedhofssatzung)	<u>210,00 €</u>
--	-----------------

b) bei Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten bestehend aus 2 Grabstellen (§ 16 der Friedhofssatzung)	<u>175,50 €</u>
c) bei Urnenwahlgrabstätte mit bis zu 2 Urnen (§ 15 der Friedhofssatzung)	<u>52,50 €</u>
d) bei Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten mit bis zu 2 Urnen (§ 16 der Friedhofssatzung)	<u>104,00 €</u>
e) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele bestehend aus 2 Urnen (§ 15 der Friedhofssatzung)	<u>110,00 €</u>

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	<u>15,00 €</u>
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Nutzungsberechtigten	<u>50,00 €</u>
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>50,00 €</u>
4. Gebühr für die Erweiterung eines Grabmals	<u>50,00 €</u>
5. Gebühr für die Genehmigung einer Kammerverschlussplatte	<u>50,00 €</u>
6. Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung	<u>50,00 €</u>
7. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts für eine einstellige Grabstätte je Jahr der Restruhezeit	<u>90,00 €</u>
8. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts für eine mehrstellige Grabstätte je Jahr der Restruhezeit	<u>110,00 €</u>

III. Gebühren für die Bestattung

1. Trauerhalle	
a) Benutzung der Friedhofskapelle	<u>150,00 €</u>
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung einer Person bis 5 Jahren	<u>385,00 €</u>
b) für eine Erdbestattung einer Person ab 5 Jahren	<u>770,00 €</u>
c) für eine Urnenbeisetzung	<u>315,00 €</u>
d) für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenstele	<u>240,00 €</u>

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für Ausgrabungen und Umbettungen werden durch gesonderte Rechnung eines durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Fachunternehmens nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

VII. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Dortmund-Bodelschwingh, 5. Februar 2025

(K.V. -Siegel) *



Herbert Wimmer

Pfarrer

[Signature]

Mitglied

Pandor

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 04.03.2025

Az.: 6.10.1.22.34.30.10# 5190/11/26/1-2025

Erzbischöfliches Generalvikariat

i.A. Gumm

